

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der EPflex Feinwerktechnik GmbH
(Stand 01/2008)

Seite 1 von 3

1. Geltung der Bedingungen

Verträge zwischen EPflex Feinwerktechnik GmbH (im Folgenden „EPflex“) und Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen von Waren kommen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf abweichende Bedingungen wird hiermit widersprochen; solche entgegenstehenden oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch ohne erneute Bezugnahme auf diese.

2. Angebot und Bestellung

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die einem Angebot beigefügten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. An Bestellungen, auch telefonische, hält sich der Kunde 1 Woche gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden durch Auftragsbestätigung oder Lieferung innerhalb dieser Zeit bestätigen. Unsere Auftragsbestätigungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden und vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.

2.2. Abrufaufträge gelten als Festaufträge und sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Vertragsabschluss abzunehmen, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Preis für nicht abgerufene Teile fällig und EPflex ist berechtigt, dem Kunden Lagerkosten zu berechnen.

2.3. Für vom Kunden bestellte Muster ist der vereinbarte Preis auch dann zu zahlen, wenn der geplante Auftrag nicht erteilt wird.

2.4. Unsere Vertreter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu vereinbaren, die über den Inhalt unserer schriftlichen Zusagen hinausgehen.

3. Produktänderungen

Wir sind berechtigt, Waren zu liefern, die hinsichtlich Konstruktion und Form abgeändert sind, soweit die Gesamtleistung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Verwendung der Produkte sowie Handel und Export nur in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Außenwirtschaftsbestimmungen erfolgen darf.

4. Preise und Zahlung

4.1. Maßgebend sind immer die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise, die sich ohne Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll, Steuern und sonstige öff. Abgaben, insbesondere ohne Einfuhr-Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer verstehen. Die Kosten für den Rücktransport von Verpackungen trägt der Kunde. Für Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, gelten die am Tage des Zustandekommens des Vertrages bei EPflex gültigen Preise.

4.2. Rechnungen sind zahlbar zu den in der Auftragsbestätigung oder der Rechnung ausgewiesenen Zahlungskonditionen, im Übrigen ohne Abzug nach Erhalt der Ware. Im Falle des Zahlungsverzugs berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Wir und der Kunde sind berechtigt, nachzuweisen, dass ein höherer oder niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Rechte werden hiervon nicht berührt.

4.3. Kommt der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so haben wir weiter das Recht, hinsichtlich weiterer Lieferungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4.4. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen zulässig.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der EPflex Feinwerktechnik GmbH
(Stand 01/2008)

Seite 2 von 3

5. Lieferung, Lieferzeiten

5.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk Dettingen. Die Gefahr des Transports sowie die Verladekosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung des Kunden ohne Verantwortlichkeit für billigste Verfrachtung; dabei sind die bei EPflex festgestellten Maße, Gewichte, Stückzahlen usw. maßgeblich. Falls der Kunde nicht eine gegenteilige Weisung erteilt, bestimmen wir Transportmittel und Transportweg. Der Abschluss einer Transport- oder Bruchversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten und nach den Angaben des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt nur, wenn der Kunde nicht Verbraucher (§ 13 BGB) ist.

5.2. Für den Umfang und den Zeitpunkt der Lieferung sind ausschließlich unsere Angaben in der Auftragsbestätigung maßgeblich. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Die Teillieferungen können von uns getrennt in Rechnung gestellt werden.

5.3. Die von uns angegebenen Lieferzeiten gelten als nur annähernd vereinbart. Feste Liefertermine bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung als Fixtermin. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferzeit das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Sphäre liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

5.4. Wir haften bei Verzugschäden nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. Die Beschränkung gilt nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5.5. Wird die Ablieferung auf Wunsch des Kunden oder aufgrund von ihm zu vertretender Umstände verzögert, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über. Die Fälligkeit unseres Zahlungsanspruches wird in diesen Fällen nicht berührt, vielmehr ist die Lieferung als zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt anzusehen. Die Einlagerung erfolgt dann auf Kosten und Risiko des Kunden. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Zeitpunkt, kann sie vom Kunden deshalb nicht zurückgewiesen werden.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass unser (Mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich.

6.2. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder wird erkennbar, dass unsere Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, sind wir berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nicht Voraussetzung für dieses Herausgabeverlangen. Ferner bedeutet das Herausgabeverlangen auch keinen Rücktritt vom Vertrag.

6.3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen aus den abgetretenen Forderungen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, oder Zahlungseinstellung vorliegt. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbeugnis des Kunden. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.

6.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten zu erstatten sind.

6.5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten uns obliegt.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der EPflex Feinwerktechnik GmbH
(Stand 01/2008)

Seite 3 von 3

7. Gewährleistung

7.1. Wir gewährleisten, dass die Waren im Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Wir behalten uns eine mengenmäßige Unter- oder Überlieferung bis zu 10 % vor. Weitergehende Garantieregelungen zu den einzelnen Geräten, die in Form von Garantieverprechen der Ware beigelegt sind, verstehen sich als reine Endkundengarantie, gemäß den jeweiligen Garantiebestimmungen und bleiben unberührt.

7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit dem Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Ansprüche aus vorsätzlichen Vertragsverletzungen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

7.3. Der Kunde muss die Ware unverzüglich nach Erhalt der Lieferung untersuchen und uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen.

7.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche an Dritte abzutreten.

8. Haftungsbeschränkung

8.1. Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – gleich aus welchem Rechtsgrund – haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. Verletzen wir schuldhaft eine wesentliche Pflicht oder eine Kardinalpflicht, dann haften wir für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit grundsätzlich unbeschränkt, bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Das gleiche gilt, wenn dem Kunden Ansprüche auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zustehen.

8.3. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, ist die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit für einen von uns schuldhaft verursachten Sachschaden üblicherweise eine Haftpflichtversicherung besteht.

8.4. Unberührt bleiben alle Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens. Unberührt bleiben auch Ansprüche auf Grund einer Bestimmung des Produkthaftungsgesetzes.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

9.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen EPflex und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss der UN Kaufrechtskonvention.

9.2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Dettingen/Erms. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis, sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Streitigkeiten, soweit der Kunde Kaufmann oder eine in § 38 ZPO gleichgestellte juristische Person ist, ist Dettingen/Erms; wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.

9.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

9.4. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.